

Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Königswinterer Straße 522-524, 53227 Bonn

Förderung von Innovations- und Transfervorhaben der Raumfahrt

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Eine Grundvoraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland ist die Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien, Verfahren und Dienstleistungen. Die Raumfahrt als Spitzen- und Schlüsseltechnologie leistet hierzu einen bedeutenden Beitrag, auch für terrestrische Anwendungen und andere Wirtschaftszweige. Das DLR Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (im Folgenden DLR RFM) ist im Rahmen der Durchführung der Raumfahrtstrategie der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für das Management des „Nationalen Programms für Weltraum und Innovation“.

Zu den Aufgaben des DLR RFM gehört explizit der Technologietransfer. Hierzu gehört insbesondere die Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbreitung der Anwendung von Raumfahrttechnologien und Ergebnissen der Raumfahrtforschung in der Wirtschaft und in anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen (Technologietransfer).

Daraus abgeleitete Zielsetzung ist die Förderung von Innovationen sowie von Technologie- und Know-how-Transfers zwischen der Raumfahrt und anderen Branchen. Dies geschieht durch die Förderung der Überführung von Ergebnissen der Raumfahrtforschung und -entwicklung in andere Bereiche („Spin-Off“) bzw. die Erschließung der Entwicklungen anderer Bereiche für die Raumfahrt („Spin-In“).

Die Initiative INNOspace zur Förderung von Innovation und neuen Märkten des DLR RFM fördert deshalb im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Innovations- und Transfervorhaben im „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation“. Die Vorhaben sollen sich durch innovative Ansätze auszeichnen sowie eine wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertungs- und Transferperspektive aufweisen. Durch individuelle Fördervorhaben, aber auch durch die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft in gemeinsamen Verbundvorhaben, sollen dazu die Voraussetzungen geschaffen werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ nach Maßgabe dieser Bekanntmachung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Bekanntmachung erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AGVO freigestellt.

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

Zu fördernde Vorhaben im Sinne der Bekanntmachung sind Innovations- und Transfervorhaben im folgenden Sinne:

1) Innovationsvorhaben

Vorhaben mit hohem Neuheitswert/Innovationsgrad, die Transferpotenziale für andere Branchen haben (Basis- und Pionierinnovationen). Gefördert werden Vorhaben aufgrund ihres *erwarteten künftigen Transferpotenzials*.

2) Transfervorhaben

Konkrete Transfervorhaben, bei denen Know-how und Technologien aus der Raumfahrt in andere Anwendungsbereiche/Branchen übertragen werden (spin-offs) oder aus anderen Branchen in die Raumfahrt (spin-ins). Gefördert wird hier der *konkrete Technologietransfer*.

Innovations- und Transfervorhaben können Technologien, Verfahren oder Dienstleistungen betreffen, beispielsweise auf den Gebieten der Sensorik, Werkstoffe, Robotik, Elektronik, Softwareentwicklungen, IT-Applikationen, Anwendungen bzw. Services der Erdbeobachtung, Kommunikation oder Navigation. In Hinblick auf anwendungsbezogene Produkt-, Verfahrens- und Dienstentwicklungen ist ein breites Spektrum an Nutzungen in der Raumfahrt sowie im terrestrischen Bereich erwünscht. Insbesondere

sollen die Entwicklung neuer Anwendungsfelder und die Erschließung neuer Nutzerkreise gefördert werden.

Hierzu beabsichtigt das DLR RFM die Unterstützung von Innovations- und Transfervorhaben mit folgenden Schwerpunkten:

- Raumfahrt und Mobilität (Automotive, Seeschifffahrt, Luft- und Schienenverkehr, Verkehrsmanagement, Logistik)
- Raumfahrt und Landwirtschaft (Landtechnik, Precision Farming, Digitalisierung, Ernährungssicherheit, Biodiversität, Klimawandel, Nachhaltigkeit)
- Raumfahrt und Gesundheit (Medizintechnik, Bilderkennung, Monitoring)

Weitere Informationen

Weitere Informationen für die verschiedenen Nutzergruppen sind über das Portal <http://www.dlr-innospace.de> zu finden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, sowie Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit einem Sitz oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beteiligung von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt. Die EU-Definition der KMU sowie der Kleinstunternehmen befindet sich in Anhang I AGVO und können im Internet unter <http://www.foerderinfo.bund.de> abgerufen werden. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben werden im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages in Form von Zuwendungen gefördert. Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse des/der Antragsteller(in) und bei industriellen Antragstellern die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmittel) voraus. Die Anträge müssen im Verwertungsplan eine nachhaltige Projektplanung über die Förderlaufzeit hinaus erkennen lassen. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen

worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist gem. Art. 6 AGVO das Vorliegen eines Anreizeffektes. Der Antragsteller muss durch die Gewährung der Zuwendung zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Zuwendungsantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Begrüßt werden insbesondere die branchenübergreifende Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen Industrie und Wissenschaft in einem Verbundvorhaben. Dies ist aber keine Fördervoraussetzung.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMWi vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können dem BMWi-Merkblatt „Vordruck 0110“

(https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmwi

Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte) entnommen werden.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Sie dienen ausschließlich der direkten Projektförderung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach intensiver Einzelfallprüfung auf Basis objektiver Kriterien.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die im Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit entstehenden zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben, bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft (FHG) die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnahe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine

angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Bei der Bemessung der jeweiligen Förderquote müssen die Regelungen der AGVO berücksichtigt werden. Diese Regelungen lassen für KMU eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann (Art. 25 AGVO).

Verbundvorhaben oder Einzelvorhaben können mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren gefördert werden. Der öffentliche Förderumfang durch das DLR Raumfahrtmanagement kann bis zu 400.000 € für eine Einzelzuwendung bzw. als Gesamthöhe für ein Verbundvorhaben betragen. Abweichend hiervon kann der Förderumfang in begründeten Einzelfällen, wie z. B. für die Koordination von Verbundvorhaben, angepasst werden.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Kosten/Ausgaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi. Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.

Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Nr. 6 AGVO zurückgegriffen werden. Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendungen enthalten ggf. Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

7 Verfahren

7.1 Ansprechpartner und Anforderung von Unterlagen unter Nutzung des elektronischen Antragssystems easyonline

Ansprechpartner für alle fachtechnischen Angelegenheiten sind Herr Dr. Michael Brockamp (RD-RI,
Email: michael.brockamp@dlr.de, Telefon: 0228/447-670) und in administrativen Angelegenheiten Frau
Ina Fits (RD-FA, Email: ina.fits@dlr.de, Telefon: 0228/447-677).

Vordrucke für Projektskizzen, Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen
können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/easy> im Bereich „BMWi“ abgerufen oder
unmittelbar beim Raumfahrtmanagement des DLR e.V., Förderadministration Nationale Raumfahrt,
Königswinterer Str. 522-524, 53227 Bonn, angefordert werden.

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Raumfahrtmanagement des DLR e.V. zunächst aussagekräftige
Projektskizzen unter Angabe des Schwerpunktbereiches in schriftlicher und elektronischer Form zu
folgendem Stichtag vorzulegen:

15.10.2018

Die schriftliche Einreichung der Projektskizze ist unterschrieben an die folgende Adresse zu senden:

DLR Raumfahrtmanagement
Abteilung Innovation & Neue Märkte (RD-RI)
Königswinterer Str. 522-524
53227 Bonn

Zur Erstellung der elektronischen Fassung muss das elektronische Antragssystem "easy online"
https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=INNOSPACENP&b=INNOSPACE_NP

verwendet werden.

Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!

Bei Verbundvorhaben sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Projektskizzen, die nach den o.g. Stichtagen eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden und sollten max. 5 Seiten umfassen. Die Darstellung ist mit folgender Gliederung beizufügen:

- Deckblatt
Thema des beabsichtigten Vorhabens, Zuordnung zu den in Kapitel 2 genannten Punkten, geschätzte Angaben zu Gesamtkosten/-ausgaben und Vorhabendauer, sowie Kontaktdaten des Antragstellers. Bei Verbundvorhaben: Angabe der Verbundpartner und Angabe der Kosten/Ausgaben bezogen auf das Einzelvorhaben
- Ziele des Vorhabens
Darstellung der Vorhabenziele
- Einordnung als Innovations- oder Transferprojekt
(vgl. Kapitel 2 Gegenstand der Förderung)
Darstellung des Entwicklungsbedarfs und des Innovationsgehalts, Beschreibung möglicher Transferpotenziale (z.B. in andere Branchen)
- Stand der Wissenschaft und Technik, Alleinstellungsmerkmale
Einordnung des Vorhabens in den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik, Darstellung der Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale
- Eigene Vorarbeiten und Kompetenzen der Antragsteller
- Forschungsbedarf und geplante Arbeiten
Darstellung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfs, Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung. Die Komplementarität zu anderen Fördermaßnahmen insbesondere der ESA, aber auch der EU und zu nationalen Förderprogrammen z. B. der DFG oder des BMBF ist zu erläutern. Bei Verbundvorhaben sind die Aufgaben der Partner im Vorhaben klar zu skizzieren.
- Projektlaufplan
Darstellung der Arbeits-, Zeit und Meilensteinplanung, des Personalaufwands und des voraussichtlich erforderlichen Fördervolumens. Bei Verbundvorhaben sind die Aufgaben der Partner im Vorhaben klar zu skizzieren.
- Verwertungsplan und Nachhaltigkeit
Erwartete Ergebnisse, wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten, geplante

Verwertung, wirtschaftliche Erfolgsaussichten, Darstellung der Anwendungspotenziale in anderen Wirtschaftsbereichen (Transferpotenziale)

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Fachliche Ausrichtung entsprechend den Förderzielen
- Charakter eines Innovations- oder Transferprojektes
- Innovationsgrad der Entwicklung
- Verwertungsplan, Anwendungs- und Marktpotenzial der Entwicklung
- Nachvollziehbarkeit des Forschungsbedarfs und Untersuchungsansatzes
- Nachvollziehbarkeit des Projektablaufplanes und Fördervolumens
- Fachliche Exzellenz, Expertise und Vorerfahrungen der Antragsteller

Auf der Grundlage dieser Kriterien und Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und eventuell weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung nicht abgeleitet werden.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert – bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator – einen förmlichen Förderantrag vorzulegen

Zur Erstellung eines förmlichen Förderantrags muss das elektronische Antragssystem „easy online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) verwendet werden.

Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!

Alle Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung als ungebundene Kopiervorlage sowie als ein zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Zu einem förmlichen Förderantrag gehören ein entsprechender Projektablaufplan sowie eine angemessene Budgetierung. Bei Verbundvorhaben ist eine eindeutige Zuordnung und Budgetierung von einzelnen Arbeiten zu den beteiligten Partnern erforderlich.

Die Bewertung und Prüfung der eingegangenen Anträge richtet sich nach den unter 7.2.1 genannten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Projektablaufplanes.

Entsprechend der unter 7.2.1 genannten Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrages kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung nicht abgeleitet werden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und endet am 15.10.2018.

Bonn, den 13.08.2018

i.V. Dr. Zeitler

i.V. Laage